

Frauenfeld, 25. Oktober 2022

Entscheid Nr. 49

BOA/PG Nr. 2022.08-001

Politische Gemeinde Hefenhofen Gewässerraumlinienplan für den Schuelbach, Abschnitt Chressibuech bis Romanshornerstrasse

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Hefenhofen am 19. April 2022 erlassene Gewässerraumlinienplan für den Schuelbach, Abschnitt Chressibuech bis Romanshornerstrasse, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinde Hefenhofen, unter Beilage von drei Dossiers zum Gewässerraumlinienplan für den Schuelbach, Abschnitt Chressibuech bis Romanshornerstrasse, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Wälli AG Ingenieure, Brühlstrasse 2a, 9320 Arbon
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Gewässerraumlinienplans für den Schuelbach, Abschnitt Chressibuech bis Romanshornerstrasse, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 ersucht die Gemeinde Hefenhofen um Genehmigung des Gewässerraumlinienplans Schuelbach, Abschnitt Chressibuech bis Romanshornerstrasse. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gewässerraumlinienplan keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 15. Februar 2022 vorgeprüft.

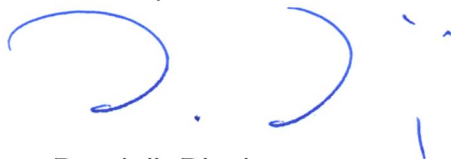
2/2

2. Der zur Genehmigung eingereichte Gewässerraumlinienplan betrifft den Schuelbach (Gewässer Nr. 05.05) zwischen Chressibuech und der Romanshornestrasse. Die Gemeinde Hefenhofen beabsichtigt, mit einem Wasserbauprojekt für den Schuelbach die hochwasserschutztechnischen Defizite zu beheben. Insbesondere soll der Schuelbach auf einer Länge von 4 m geöffnet, ein Durchlass vergrössert und eine Natursohle eingebaut werden. Im Projektperimeter wird der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die Festlegung betrifft die Parzellen Nrn. 157, 159 und 368. Im Bereich der Eindolung (Parzellen Nr. 179, 557, 157 (Teil) und 159 (Teil)) wird auf eine Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV ergibt sich für den Schuelbach eine minimale Gewässerraumbreite von 13.25 m. Folglich wird im Gewässerraumlinienplan eine solche minimale Breite grundeigentümerverbindlich festgelegt. Somit ist der Gewässerraumlinienplan mit den Vorgaben der GSchV vereinbar.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen gegen den Gewässerraumlinienplan Schuelbach, Abschnitt Chressibuech bis Romanshornestrasse keine Vorbehalte geäussert. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: 26. OKT. 2022